

# **B E K A N N T M A C H U N G**

## **der Gemeinde Wilnsdorf**

### **VI. Nachtragssatzung vom 27.10.2107 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wilnsdorf vom 05.07.2007**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2017 folgende VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wilnsdorf vom 05. Juli 2007 beschlossen:

#### **§ 3 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für die in § 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wilnsdorf aufgeführten Entsorgungsleistungen einschließlich der Gefäßgestaltung werden die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Gebühren erhoben.
- (2) Für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück ist eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 76,80 € zu entrichten.
- (3) Darüber hinaus werden Gebühren entsprechend dem bereitgestellten Gefäßvolumen für die Restmüll- und die Biomüllabfuhr erhoben. Die Gebühren betragen jährlich:

je 60 I-Restmüllgefäß bei vierwöchiger Abfuhr	28,20 €
je 120 I-Restmüllgefäß bei vierwöchiger Abfuhr	56,64 €
je 240 I-Restmüllgefäß bei vierwöchiger Abfuhr	103,56 €
je 1.100 I-Restmüllgefäß bei zweiwöchiger Abfuhr	983,40 €
je 1.100 I-Restmüllgefäß bei wöchentlicher Abfuhr	1.843,80 €
je 120 I-Biomüllgefäß bei zweiwöchiger Abfuhr	57,84 €
je 240 I-Biomüllgefäß bei zweiwöchiger Abfuhr	87,72 €

- (4) Für die Benutzung von Abfallsäcken, die nach § 11 Abs. 6 Satz 5a und Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung für die Restmüllabfuhr und die Biomüllabfuhr zugelassen sind, werden folgende Gebühren erhoben:

je 60 I-Restmüllsack	6,00 €
je 60 I-Biomüllsack	5,00 €

- (5) Für den Umtausch eines Abfallgefäßes auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr in Höhe von 28,00 € erhoben.

Diese VI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wilnsdorf, 27.10.2017

Schuppler  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 27.10.2017

Schuppler  
Bürgermeisterin